

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00368 vom 12. März 2012**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00368](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00368)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00368 du 12 mars 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00368 del 12 marzo 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) . Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisions rechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

### **E. 1.3**

Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflicht gemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden

medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

## **E. 2**

Der Versicherte erhob am 23. April 2018 Beschwerde gegen die Verfügung vom 9. März 2018 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihm weiterhin eine ganze Rente auszurichten, eventuell seien weitere medizinische Abklärungen durchzuführen (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle beantwortete mit Beschwerdeantwort vom 16. Mai 2018 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingaben vom 24. Mai 2018 (Urk. 8-11/1-2) und vom 17. September 2018 (Urk. 13-14) legte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ins Recht. Mit Gerichtsverfügung vom 3. Oktober 2018 wurde dem Beschwerdeführer erneut Frist angesetzt zur Substantiierung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 15). Nachdem der Beschwerdeführer weitere Unterlagen beibrachte (Urk. 17-21/1-3), wurde ihm mit Verfügung vom 27. November 2018 das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung bewilligt (Urk. 22).

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 (Urk. 24/1) reichte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ihre Honorarnote (Urk. 24/2) ein. Am 5. April 2019 (Urk. 25-26) und 16. April 2019 (Urk. 27-28) legte der Beschwerdeführer weitere Arztberichte ins Recht. Mit Gerichtsverfügung vom 23. Mai 2019 wurde die Pensionskasse Y. zum Prozess beigeladen (Urk. 29), welche mit Stellungnahme vom 26. August 2019 die Abweisung der Beschwerde beantragte (Urk. 32). Dies wurde dem Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegnerin am 27. August 2019 zur Kenntnis gebracht (Urk. 33). Mit Eingabe vom 5. September 2019 (Urk. 34) reichte der Beschwerdeführer den neusten Entscheid der deutschen Rentenversicherung (Urk. 35/1-2) und am 6. September 2019 (Urk. 36) die Ergänzung der Honorarnote (Urk. 37) ein. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung davon aus, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich mindestens seit dem Tag der Begutachtung bei Prof.

A. verbessert. Es würden keine Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit mehr vorliegen (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1), das Gutachten von Prof.

A. sei in verschiedener Hinsicht mangelhaft und eine gestützt darauf geltend gemachte gesundheitliche Verbesserung nicht nachvollziehbar (S. 6 ff. Ziff. 3-5).

### **E. 2.3**

Die Beigeladene machte geltend, es sei gestützt auf das Gutachten von Prof. A.\_\_\_\_ von keiner Arbeitsunfähigkeit mehr auszugehen, worauf abzustellen sei. Es sei angesichts der aus objektiver Sicht gewonnenen Befunde, dem regen Aktivitätsniveau und den sozialen Ressourcen des Beschwerdeführers von einer Verbesserung auszugehen. Die IV-Rente sei zu Recht aufgehoben worden (Urk. 32).

### **E. 2.4**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die bisherige ganze Rente zu Recht eingestellt hat.

### **E. 3.1**

Der rentenzusprechenden Verfügung vom 11. Mai 2015 lagen im Wesentlichen mehrere Berichte der B.\_\_\_\_

sowie das Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ zugrunde.

### **E. 3.2**

Seit Juli 2013 befand sich der Beschwerdeführer in der B.\_\_\_\_

in Behandlung. Gemäss Bericht vom 24. März 2014 (Urk. 7/58 ; vgl. auch Bericht vom 23. Januar 2014, Urk. 7/55/2-4 ) von med. pract . C.\_\_\_\_ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie , wurden beim Beschwerdeführer verschiedene Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit festgehalten (Ziff. 1.1): - mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1) bei akzentuierter Persönlichkeit mit teils emotional instabilen Anteilen (ICD-10 Z73.1) - Probleme durch negative Kindheitserlebnisse (ICD-10 Z61.8) - Verlust eines nahen Angehörigen in der Kindheit (ICD-10 Z61.9) Der Beschwerdeführer sei bereits in den Jahren 2010 bis 2011 in der

B.\_\_\_\_ in Behandlung gewesen. Aktuell sei er zur zweiten ambulanten Behandlung zugewiesen worden, nachdem der Beschwerdeführer in den letzten Jahren zunehmend unter sozialem Rückzug litt und auch Ängste vor Kontakt mit Menschen entwickelt habe. Ab Juli 2013 sei er zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben worden. Unter Medikation habe sich das Zustandsbild gebessert und der Beschwerdeführer habe im November 2013 einen beruflichen Wiedereinstieg machen können. Mit der Pensumsteigerung von 50 auf 75 % sei er an seine Belastungsgrenzen gestossen, was zu einem erneuten depressiven Einbruch geführt habe. Der Beschwerdeführer sei durch die negativen Kindheitserlebnisse traumatisiert. Aktuell sei er an dem Punkt angekommen, an dem er nicht mehr fähig sei, sich durch das Leben zu kämpfen. Erst nach einer gewissen emotionalen Stabilisierung könne man überhaupt wieder an eine berufliche Eingliederung denken. Hinsichtlich Stress zeige der Beschwerdeführer aktuell eine grosse Intoleranz und sei emotional sehr labil (Ziff. 1.4 Krankengeschichte). Zum Befund wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer zeige aktuell ein mittelgradig depressives Zustandsbild teils auch mit körperlicher Symptomatik wie Schweissausbrüche, Zittern sowie Freudverlust, deutlich gedrückter Stimmungslage, eingeschränkter Schwingungsfähigkeit sowie emotionaler Labilität und erhöhter Anspannung. Des Weiteren bestünden Appetit- und Antriebsverlust (Ziff. 1.4 ärztlicher Befund). Ab 17. Februar 2014 bis auf Weiteres wurde ihm eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Ziff. 1.6).

### **E. 3.3**

Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Pharmazeutische Medizin, diagnostizierte in seinem am 27. Mai 2014 zuhause der Taggeldversicherung erstatteten Gutachten (Urk. 7/61/2-7) eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61.0), vorwiegend gekennzeichnet durch emotional instabile, histrionische und narzisstische Wesensmerkmale. Eine ärztliche Behandlung sei weiterhin unverzichtbar. Die Arbeitsunfähigkeit sei bislang und auf nicht absehbare Zeit ausgewiesen; eine Reintegration könne, wenn überhaupt, nur in geschütztem Rahmen erfolgen. Die Prognose sei mit Zurückhaltung zu stellen, das Krankheitsbild könne einen jahrelangen, mitunter jahrzehntelangen Verlauf nehmen (S. 5).

### **E. 3.4**

Mit Schreiben vom 23. Juli 2014 (Urk. 7/64) berichtete med. pract. C.\_\_\_\_ über den bisherigen Verlauf. Der Beschwerdeführer befinde sich weiterhin in labilem Zustand. Die aktuelle Tätigkeit im geschützten Rahmen im Umfang von 50 % bringe ihn bereits an seine Belastbarkeitsgrenze; allerdings sei er um diese Struktur dankbar. Die Tätigkeit am geschützten Arbeitsplatz sei weiterhin zu empfehlen. Auf dem ersten Arbeitsmarkt sei der Beschwerdeführer nicht arbeitsfähig, wobei eine erneute Überprüfung spätestens in einem Jahr zu empfehlen sei.

### **E. 5**

).

Die behandelnde Psychiaterin med. pract. C.\_\_\_\_ berichtete im Juni 2017 über einen stationären Gesundheitszustand, diagnostizierte unter anderem nach wie vor eine emotional-instabile Persönlichkeitsstörung. Aufgrund der ausgeprägten Stressintoleranz sei eine Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht vorstellbar (vorstehend E. 4.2).

Prof. A.\_\_\_\_ machte in seinem Gutachten geltend, es habe eine deutliche Verbesserung des Gesundheitszustandes stattgefunden.

Er übte Kritik am Vorgutachten hinsichtlich der Abklärung des Drogenkonsums, obwohl Dr. Z.\_\_\_\_ eine Störung durch multiplen Substanzgebrauch diagnostiziert hatte (vgl. vorstehend E. 3.5). Eine eigentliche Auseinandersetzung mit den Vorberichten und dem Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ ist der Beurteilung durch Prof. A.\_\_\_\_ allerdings nicht zu entnehmen. Er argumentierte im Wesentlichen, dass die Gründung eines Vereins eine deutliche gesundheitliche Verbesserung belege. Inwiefern jedoch dadurch die von Dr. Z.\_\_\_\_ als sehr eingeschränkt eingestuften Fähigkeiten (Einschränkungen bei der Fähigkeit zur Anpassung an Regeln, bei der Planung und Strukturierung von Aufgaben, Gruppen-, Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit sowie Fähigkeit zur Anwendung von fachlichen Kompetenzen) widerlegt sein sollen, führte er weder aus noch ist dies aufgrund den bekannten Angaben zum gegründeten Verein einleuchtend. So handelt es sich um einen Mittelalter-Verein mit 12 Mitgliedern und ohne nennenswerte intensive (soziale) Aktivitäten (S. 50 oben). Den Verein habe der Beschwerdeführer nach seinen Wertvorstellungen und seinem Gerechtigkeitsgefühl aufgebaut (vorstehend E. 4.2), was ebenfalls nicht ohne Weiteres für eine deutliche Verbesserung der von Dr. Z.\_\_\_\_ geschilderten Fähigkeitseinschränkungen spricht. Insbesondere ist aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer im sozusagen geschützten Rahmen seines Vereins gewisse Fähigkeiten zeigen kann, nicht auf eine Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft zu schliessen.

Med. pract . C.\_\_\_\_ legte denn auch nachvollziehbar dar, die Gründung eines Vereins nach den eigenen Wertvorstellungen sei nicht gleichbedeutend mit einer Arbeitsfähigkeit. Die Vereinsarbeit habe das instabile Selbstbild des Beschwerdeführers gestärkt und bringe ihm Anerkennung und Lob (Schreiben vom 2. Februar 2018, Urk. 7/134/1). In Nicht-Leistungssituationen gehe es dem Beschwerdeführer relativ gut. Es bestehe aber weiterhin eine deutliche Stressintoleranz im Rahmen des hiesigen gesellschafts politischen Systems. die Ausführungen von med. pract . C.\_\_\_\_

lassen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf einen unveränderten Gesundheitszustand schliessen (vgl. vorstehend E. 4.2).

Dem Gutachten von Prof. A.\_\_\_\_ kann denn auch entnommen werden, der Beschwerdeführer «sei in diesem ganzen System angewidert Mensch zu sein», er habe sich entschlossen, «das System nicht mehr mitzumachen». Er fühle sich in der absolut falschen Zeit geboren und habe ein völlig anderes Denken als die Menschen auf diesem Planeten. Er lasse sich nichts mehr gefallen und schreie Leute auf der Strasse an, werde aggressiv, wenn diese ihm «querkommen» würden. Bei der Arbeit würde er sich heute nichts mehr gefallen lassen, er würde alle Menschen mit seinen Massnahmen disziplinieren ( S. 50 oben). Er kam in mittel alterlicher Kleidung zur Begutachtung (vgl. Foto Urk. 7/119/44) und teilte mit, er habe das 30 cm lange Messer, das er immer bei sich trage, aus Nachsicht um den Gutachter nicht mitgenommen. Das Tragen dieses Messers führe dazu, dass man ihn in Ruhe lasse und respektiere (S. 50 Mitte) . Prof. A.\_\_\_\_ führte aus, die Persönlichkeit des Beschwerdeführers wirke skurril und sei am ehesten als dissozial einzustufen mit Rücksichtslosigkeit gegenüber den Gefühlen anderer sowie Missachtung von gesellschaftlichen Normen, Regeln und Verpflichtungen. Der Beschwerdeführer weise eine geringe Frustrationstoleranz für aggressive und gewalttätige Verhaltensweisen auf. Auffallend sei ein ausgeprägter Konflikt mit der Gesellschaft, die er einerseits anprangere und von der er andererseits lebe (Rentenleistungen). Hinzutreten würden impulsive Anteile und es fänden sich auch narzisstische Anteile ( S. 55 «Persönlichkeit»). Aus gutachterlicher Sicht könne eine Persönlichkeitsstörung mit emotional-instabilen Anteilen vom impulsiven Typus und eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur im Sinne einer kombinierten Persönlichkeitsstörung nachvollzogen werden ( S. 69 Mitte).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen von Prof. A.\_\_\_\_ zur Persönlichkeit des Beschwerdeführers und der Bestätigung einer Persönlichkeitsstörung ist eine wesentliche gesundheitliche Veränderung im Sinne einer gesundheitlichen Verbesserung nicht ausgewiesen. Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach wie vor von unveränderten «handicapierenden» (wie Prof. A.\_\_\_\_ diese nennt) erheblichen Fähigkeitsstörungen auszugehen.

### **E. 5.1**

Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG betrifft Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (BGE 133 V 454 E. 7.1). Dazu gehört namentlich der Gesundheitszustand. Dabei ist nicht die Diagnose massgebend, sondern in erster Linie der psychopathologische Befund und der Schweregrad der Symptomatik. Aus einer anderen Diagnose oder einer unterschiedlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht allein kann somit nicht auf eine für den Invaliditätsgrad erhebliche Tatsachenänderung geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 9C\_602/2016 vom 14. Dezember 2016 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer wurde im Wesentlichen aufgrund der im Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ diagnostizierten emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline -Typus eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt attestiert. Im Befund wurde eine deutliche Unausgeglichenheit, ausgeprägte Ängste, einschliessende Wut/Wutausbrüche, prekäre Impulskontrolle, wiederkehrende Antriebslosigkeit, paranoide s Wahrnehmen und Denken und stark konflikthafter Beziehungen insbesondere am Arbeitsplatz genannt. Dr. Z.\_\_\_\_ ging von einem andauernden Verhaltensmuster aus (vorstehend E. 3).

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten liegt

lediglich eine andere Beurteilung desselben medizinischen Sachverhaltes vor . Dementsprechend ist keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgewiesen ; ein Revisionsgrund ist zu verneinen. Damit entfällt auch eine Indikatorenprüfung .

Bei diesem Verfahrensausgang ist auf die nachgereichten Arztberichte ( Urk. 26, Urk. 28 ) nicht einzugehen.

Der Beschwerdeführer hat weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente. Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 9. März 2018 aufzuheben.

### **E. 6.1**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

### **E. 6.2**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers machte mit Honorarnote vom 4. Dezember 2018 einen Aufwand von 1 8 Stunden und 15 Minuten und Barauslagen von Fr. 120.45 geltend (Urk. 24/2). Für die Periode vom 4. Dezember 2018 bis 6. September 2019 stellte sie einen Aufwand von 4 Stunden und 15 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 28.05 in Rechnung, was einem Gesamtaufwand von Fr. 5'491.05 entspricht (Urk. 37).

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht ( GebV

SVGer ) wird namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

Der von Rechtsanwältin Lotti Sigg mit Eingabe vom 4 . Dezember 2018 und 6. September 2019 geltend gemachte Aufwand von insgesamt 22.5 Stunden ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen. Aus den eingereichten Honorarnoten ist soweit ersichtlich, dass ein Aufwand von 7.5 Stunden fürs Aktenstudium und Ausarbeiten der Beschwerde, von 2.75 Stunden im Zusammenhang mit dem Gesuch

um unentgeltliche Rechts pflege sowie je einer Stunde für die Instruktion sowie die Nachbesprechung des Urteils geltend gemacht wurde (Urk. 24/2) . Im Zusammenhang mit der Beiladung der Beigeladenen machte Rechtsanwältin Sigg einen Aufwand von 1.25 Stunden geltend (Urk. 37). Dies ergibt ein Total von 13 .5 Stunden. Es fällt auf, dass für diverse weitere Korrespondenzen (Beschwerdeführer, Arztberichte , Beiständin , Beschwerdegegnerin ) ein insgesamt beachtlicher Aufwand von

#### **E. 9**

Stunden berechnet wurde, was nicht zu entschädigen ist .

Angesichts eines ausgewiesenen Aufwandes von 13 .5 Stunden und der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge ist die Parteientschädigung bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zu züglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Somit hat die Beschwerdegegnerin die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 3'300.-- zu entschädigen. Unterliegende Beigeladene können nur bei Bejahung einer mutwilligen oder leichtsinnigen Prozessführung zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an die obsiegende Partei verpflichtet werden, was im hier zu beurteilenden Fall nicht zutrifft (vgl. Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, a.a.O., §

#### **E. 14**

Rz 34). Das Gericht erkennt: 1.

In Guthabrechnung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. März 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

900.-- werden der Beschwerdegegnerin

und der Beigeladenen je zur Hälfte auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 3'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 24/2; Urk. 37,

Urk. 34 und Urk. 35/1-2 - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber, unter Beilage einer Kopie von Urk. 34 und Urk. 35/1-2 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Fonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.